



DORTMUNDER

Bekanntmachungen

Nr. 12 – 79. Jahrgang

Amtsblatt der Stadt Dortmund

Freitag, 24. März 2023

Inhalt	Seite	Inhalt	Seite
Tagesordnungen		Öffentliche Bekanntmachungen	
In der 13. KW 2023 finden folgende Sitzungen statt:		Jahresabschluss 2020 der TZ-Invest Dortmund GmbH	298
Beirat bei der unteren Naturschutzbehörde	288	Jahresabschluss 2021 der TZ-Invest Dortmund GmbH	300
Mittwoch, 29.03.2023, 15.00 Uhr		Weitere Umsetzung des Ratsbeschlusses vom 14.12.2017 zur Stärkung des Schiedsamtes: Zusammenlegung der Schiedsgerichtsbezirke 42 (Hörde I) und 44 (Hörde II + III)	303
Dietrich-Keuning-Haus, Raum 203/204, Leopoldstraße 50–58, 44137 Dortmund		Ungültigkeitserklärungen von Dienstaussweisen des FB 53	303
Sitzung des Integrationsrats	289	Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Dortmund über das Offenhalten von Verkaufsstellen in den Stadtbezirken Hörde am 26.03.2023, Innenstadt-West am 23.04.2023 und Aplerbeck am 07.05.2023, vom 23.03.2023 mit Anlagen 1–4	303
Sitzungsnummer IR/001/2023, am 30.03.2023, Beginn 16.00 Uhr		Öffentliche Ausschreibungen und Vergaben	
Kongresszentrum Westfalenhallen, Halle 1U, Rheinlanddamm 200, 44139 Dortmund		Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum	
Öffentliche Zustellungen		Ausschreibung Westerholz GS, Gewerk: Containeranlage	305
Für Herrn Balhas, Mawafak Hussein	290	Ausschreibung Brücherhof GS, Gewerk: Erdarbeiten für MRE	306
Für Herrn Robert Lakatos	290	Ausschreibung Johannes-Wulff-Förderschule, Gewerk: Entwässerungskanalarbeiten	306
Für die Pachira UG (haftungsbeschränkt)	290	Ausschreibung Rahmenvertrag interaktive Displays (L123/23)	306
Für Herrn Matei Gabor	291	Ausschreibung Erweiterung Brüder-Grimm-Grundschule, Gewerk: Heizungs-/Sanitärarbeiten	307
Für Herrn Avinash Khatri	291	Vergabe JFS Derne, Gewerk: Metallbauarbeiten	307
Für Herrn Ilea Ilie	291	Ausschreibung „Klimaneutrale Baustandards der Stadt Dortmund“	307
Für Herrn Tiha Novakov	291	Ausschreibung „Lieferung von Großschirmkonstruktionen für die Fan Zone Dortmund auf dem Friedensplatz während der UEFA EURO 2024“, L130/23	307
Für Herrn Iulian Gheorghe Nicolescu	292		
Für Herrn Henry Julius Odhiambo Odeny	292		
Für Herrn Aliaksawdr Zhdaw	292		
Für Herrn İljber Mehmeti	292		
Für Herrn Mourad Al Kaddouri	293		
Für Herrn Bobby Vervoort	293		
Für Herrn Oleh Markovych	293		
Für Herrn Artur Matus	293		
Für Herrn Decebal-Silvan Militeanu	294		
Für Frau Ouasima El Boubsi	294		
Für Herrn Richard Siekela	294		
Für Frau Baby Girija	294		
Für Herrn Cobin Kieran	295		
Für Herrn Jacek Mglowski	295		
Für Herrn Janusz Piotr Milosz	295		
Für Herrn Nour Makkawi	295		
Für Frau Sandra Mairgünther	296		
Für Herrn Nikolay Atanasov	296		
Für Herrn MR Tony Mark Bentley	296		
Für Herrn Gabriel Florescu	296		
Für Herrn Ion Staicu	297		
Für Herrn Henny Lambertus Even	297		
Für Herrn György Raffa	297		
Für Frau Kateryna Volodimirivna Tanyenkova	297		
Für Axel Lilkendey c/o Bendianishvili	298		

Tagesordnungen

des Rates, seiner Ausschüsse,
der Bezirksvertretungen und Beiräte

In der 13. KW 2023
finden folgende Sitzungen statt:

a) Rat der Stadt: keine Sitzung

b) Ratsausschüsse: keine Sitzung

c) Bezirksvertretungen: keine Sitzung

d) Beiräte:

Beirat bei der unteren Naturschutzbehörde
Mittwoch, 29.03.2023, 15.00 Uhr
Dietrich-Keuning-Haus, Raum 203/204,
Leopoldstraße 50–58, 44137 Dortmund

Öffentliche Sitzung

1. Regularien

- 1.1 Benennung eines Mitgliedes zur Mitunterzeichnung der Niederschrift
- 1.2 Hinweis auf das Mitwirkungsverbot gem. §§ 31 und 43 Abs. 2 GO NRW
- 1.3 Feststellung der Tagesordnung
- 1.4 Genehmigung der Niederschrift über die 10. öffentliche Sitzung
- 1.5 Genehmigung der Niederschrift über die 4. öffentliche Sitzung

2. Vorlagen der Verwaltung

- 2.1 Bauleitplanung;
Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan InW 223 – Königsbergstraße – 91. Änderung des Flächennutzungsplanes, Aufstellung des Bebauungsplanes InW – ehemaliges HSP-Areal –, Plansicherung, hier:
 - I. Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplanes InW 223 – Königsbergstraße –,
 - II. 91. Änderung des Flächennutzungsplanes,
 - III. Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes InW 237 – ehemaliges HSP-Areal – und Beschluss zur teilweisen Änderung von betroffenen Bebauungsplänen,
 - IV. Zurückstellung von Baugesuchen
 Vorlage: 27089-23
Kenntnisnahme

- 2.2 Bauleitplanung;
Aufstellung des Bebauungsplans Hö 215 – Auf dem Wüstenhof –,
hier: Erweiterung des Geltungsbereichs, Entscheidung über Stellungnahmen, Beschluss zur öffentlichen Auslegung (Beteiligung der Öffentlichkeit), Beschluss zur erneuten öffentlichen Auslegung bzw. zur Durchführung einer eingeschränkten Beteiligung, Ermächtigung zum Abschluss eines städtebaulichen Vertrags
Vorlage: 27076-23
DÜ Siehe Dokument
- 2.3 Sachstand Emscher-Promenade von Aplerbeck nach Schüren-Teilabschnitt "nördlich Haus Rodenberg"
Vorlage: 27005-23
Kenntnisnahme
- 2.4 Informationsvorlage über neue Rahmenbedingungen zur Entwicklung von Freiflächen-Photovoltaik (FFPV) und Windenergie im Jahr 2023
Vorlage: 27310-23
Kenntnisnahme
3. **Berichte**
- 3.1 Hinterlandentwässerung Kurler Busch
Vorlage: 30630-23
Einbringung/Beschluss
- 3.2 Asphaltierung des Emscherradweges zwischen Franziusstraße und Schönau
Vorlage: 30629-23
Beschluss
- 3.3 Wegeverlegung im Naturschutzgebiet Dellwiger Bachtal
Vorlage: 30631-23
Einbringung/Beschluss
4. **Anfragen, Hinweise, Mitteilungen**

Nicht öffentliche Sitzung

1. Regularien

- 1.1 Benennung eines Beiratsmitgliedes zur Unterzeichnung der Niederschrift
- 1.2 Hinweis auf des Mitwirkungsverbot gem. §§ 31 und 43 Abs. 2 GO NRW
- 1.3 Feststellung der Tagesordnung
- 1.4 Genehmigung der Niederschrift über die 9. Sitzung (nichtöffentlich)
- 1.5 Genehmigung der Niederschrift über die 4. Sitzung (nichtöffentlich)

2. Sonstiges

Die Unterlagen der öffentlichen Sitzung können während der allgemeinen Sprechzeiten im Dienstgebäude Brückstraße 45, Zimmer 228 oder 231 und in der öffentlichen Sitzung eingesehen oder über das Internet (www.dortmund.de) abgerufen werden.

Hinweis:

Der Sitzungsraum ist per Aufzug zugänglich und nutzbar. Eine Behindertentoilette ist vorhanden. Falls Sie kommunikative Unterstützung für die Teilnahme an der Sitzung benötigen, melden Sie sich bitte telefonisch unter (0231) 50-2 68 08, per Fax unter (0231) 50-2 54 28 oder per Mail unter aocynhausen@stadtdo.de.

Erich Heinrich K r e t z s c h m a r
Vorsitz

**Sitzung des Integrationsrats,
 Sitzungsnummer IR/001/2023,
 am 30.03.2023, Beginn 16.00 Uhr
 Kongresszentrum Westfalahallen, Halle 1U,
 Rheinlanddamm 200, 44139 Dortmund**

Öffentlicher Teil**1. Regularien**

- 1.1 Benennung eines Mitgliedes zur Mitunterzeichnung der Niederschrift
 1.2 Hinweis auf das Mitwirkungsverbot gem. §§ 31 und 43 Abs. 2 GO NRW
 1.3 Feststellung der Tagesordnung
 1.4 Genehmigung der Niederschrift

2. Angelegenheiten von besonderer Bedeutung

- 2.1 Bericht/Sachstand
 zu den Aktivitäten der Stadt Dortmund im Rahmen der Erdbebenhilfe für die Türkei und Syrien

3. Vorstellung von Projekten/Organisationen/ mündliche Berichte

- 3.1 Gülay Köppen Polizei Dortmund
 3.2 Vorstellung/Bericht "Welthaus Dortmund e. V."
 3.3 Zentrum für ethnische Ökonomie bei der Stadt Dortmund

4. Anträge/Anfragen

- 4.1 Einreise von Verwandten, Freunden, Bekannten aus dem Erdbebengebieten in der Türkei und Syrien
 Anfrage zur Tagesordnung Beirat/BV
 Anfrage eingereicht
 30690-23
 4.2 Humanitäre Hilfe für die Erdbebengebiete in der Türkei und Syrien
 Vorschlag zur Tagesordnung Beirat/BV
 Anfrage eingereicht
 30692-23
 4.3 Der Sportplatz an der Schützenstraße 238 in 44147 Dortmund
 Vorschlag zur Tagesordnung Beirat/BV
 Anfrage eingereicht
 30693-23
 4.4 Sachstand "Öffentliche Anerkennung westlicher Festtage"

- Vorschlag zur Tagesordnung Beirat/BV
 Anfrage eingereicht
 30691-23
 4.5 Sachstand "Erweiterung und Aufwertung des Interkulturellen Kalenders um wichtige weltliche Feiertage"
 Vorschlag zur Tagesordnung Beirat/BV
 Anfrage eingereicht
 30694-23
 4.6 Besetzung in Gremien:
 Betriebsausschuss FABIDO
 Vorschlag zur Tagesordnung Beirat/BV
 Einbringung
 30695-23
 4.7 Fachkräfteeinwanderungsgesetz
 Vorschlag zur Tagesordnung B90/Grüne
 Einbringung
 30682-23
 4.8 Wahl des Integrationsrats 2025
 Vorschlag zur Tagesordnung B90/Grüne
 Einbringung
 30685-23
 4.9 Besetzung in Gremien: Schulausschuss
 Vorschlag zur Tagesordnung Beirat/BV
 Einbringung
 30696-23
5. Vorlagen
 5.1 Stadterneuerungsprogramm "Soziale Stadt NRW - Dortmunder Nordstadt",
 hier: "Heimathafen – Integratives Beratungs- und Bildungshaus in der Nordstadt"
 Weitere Erhöhung der Bewilligung an die Stiftung Soziale Stadt
 Beschlussvorlage
 Kenntnisnahme
 26992-23-E
 5.2 Beitritt der Stadt Dortmund zur „Integrating Cities Charta“ des Netzwerkes EUROCITIES
 Beschlussvorlage nach dem VV-Beschluss
 Empfehlung
 30196-23
 5.3 Bericht zum kleinräumigen Wohnungsmarktmontoring – Auswertungsjahr 2021
 Beschlussvorlage nach dem VV-Beschluss
 Kenntnisnahme
 30312-23
 5.4 Graue Wölfe und Furkan Gemeinschaft:
 Extremistischen Kräften keinen Raum geben!
 Vorlage aus Drucksachen ÖFFENTLICH DÜ
 Kenntnisnahme
 27056-23
6. Förderangelegenheiten
7. Berichte/Informationen aus den Ausschüssen und Bezirksvertretungen
8. Mitteilungen

Die Unterlagen der öffentlichen Sitzung können während der allgemeinen Sprechzeiten in der Geschäftsstelle des Integrationsrates, Betenstraße 19, Zimmer 2.14, 44122 Dortmund und in der öffentlichen Sitzung eingesehen oder über das Internet (www.dortmund.de) abgerufen werden.

gez.
Leonid Ch r a g a
Vorsitzender

Hinweis zur Einsicht in Sitzungsunterlagen

Die allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung sind: montags bis mittwochs 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.30 Uhr, donnerstags 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr, freitags 8.00 bis 12.00 Uhr.

Für die Bezirksverwaltungsstellen gelten folgende Öffnungszeiten: montags und dienstags 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.30 Uhr, mittwochs und freitags 8.00 bis 12.00 Uhr, donnerstags 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr.

Im Internet unter www.dortmund.de

Öffentliche Zustellungen

Für Herrn Balhas, Mawafak Hussein,

zuletzt wohnhaft Osterfeldstraße 21, 44339 Dortmund liegt beim Sozialamt der Stadt Dortmund, Entenpoth 34, Zimmer-Nr. C.0.06, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Rückforderungsbescheid vom 20.03.2023

Aktenzeichen 3431-0144

Der Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Freitag in der Zeit von 8.00–10.30 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.
Dortmund, den 20.03.2023

Für Herrn Robert Lakatos,

wohnhaft bzw. zuletzt wohnhaft Lessingstraße 74, 44147 Dortmund liegt beim Sozialamt der Stadt Dortmund, Leopoldstraße 16–20, 44147 Dortmund folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 16.03.2023,

Aktenzeichen 3 000 0 2950 4928.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8.30–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr, Donnerstag von 8.30–12.00 Uhr und 13.00–17.30 Uhr sowie Mittwoch und Freitag von 8.30–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.
Dortmund, 16.03.2023

Für die Pachira UG (haftungsbeschränkt),

letzte bekannte Anschrift Ringstraße 1 A, 44357 Dortmund, liegt bei der Stadt Dortmund – Stadtkasse und Steueramt –, Löwenstraße 11, 44122 Dortmund, Zimmer 238, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Gewerbsteuerbescheid vom 17.02.2023,

Kassenzeichen 011 381 558 D.

Dieses Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle in der Zeit von Montag bis Dienstag von 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr und Mittwoch und Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück ist nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung an dem Tage als zugestellt anzusehen, an dem seit dem Tage der Veröffentlichung in den Dortmunder Bekanntmachungen zwei Wochen verstrichen sind.

Durch die öffentliche Bekanntmachung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (§ 10 Abs. 2 Satz 4 LZG NRW).
Dortmund, den 17.03.2023

Für Herrn Matei Gabor,

zuletzt wohnhaft: 44122 Dortmund, c/o Citywache KOD Brüderweg 6–8, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 513, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Bescheid vom 14.03.2023,
Aktenzeichen 30/Owi CP 542 159 465.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein–Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.
Dortmund, 21.03.2023

Für Herrn Avinash Khatri,

zuletzt wohnhaft: 45355 Essen, Veledastraße 5, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 210, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Bescheid vom 16.01.2023,
Aktenzeichen 30/Owi AJ 774 720 905.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein–Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.
Dortmund, 21.03.2023

Für Herrn Ilea Iie,

wohnhaft: RO-000000 Oradea Bihor, Bulevavdul Stefan cel Mare nr. 138 an 28 ap 28, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 219, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Bescheid vom 14.03.2023,
Aktenzeichen 30/Owi AH 714 341 428.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein–Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.
Dortmund, 21.03.2023

Für Herrn Tiha Novakov,

wohnhaft: SRB-23261 Lukicevo, Vinogracka St. 20, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 219, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Bescheid vom 02.02.2023,
Aktenzeichen 30/Owi CB 714 234 435.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein–Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.
Dortmund, 21.03.2023

Für Herrn Iulian Gheorghe Nicolescu,

wohnhaft: RO-000000 mun Bucuresti Sectorul, Str. Plt. Maj. Marin Pazon Bl. G10 Sc. E Ap. 42 1, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 219, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 02.02.2023,**Aktenzeichen 30/Owi CB 775 387 010.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein–Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.
Dortmund, 21.03.2023

Für Herrn Henry Julius Odhiambo Odeny,

zuletzt wohnhaft: 44369 Dortmund, Einsteinstraße 18, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 219, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 02.02.2023,**Aktenzeichen 30/Owi CB 714 279 609.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein–Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.
Dortmund, 21.03.2023

Für Herrn Aliaksawdr Zhdaw,

wohnhaft: BY-000000 Kauwas, Brazdziowio 29, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 213, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 11.01.2023,**Aktenzeichen 30/Owi BE 561 225 680.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein–Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.
Dortmund, 21.03.2023

Für Herrn İjber Mehmeti,

wohnhaft: F-84000 Avognon, Rue de La Grande Dórei 98, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 206, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 14.03.2023,**Aktenzeichen 30/Owi CA 714 392 820.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein–Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.
Dortmund, 21.03.2023

Für Herrn Mourad Al Kaddouri,

wohnhaft: NL-5223 XR S Hertogenbosch, Amsterdam Straat 54, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 210, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Bescheid vom 02.02.2023,
Aktenzeichen 30/Owi AJ 714 299 693.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein–Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.
Dortmund, 21.03.2023

Für Herrn Bobby Vervoort,

wohnhaft: NL-3055 TE Rotterdam, Debussylaan 20, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 202, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Bescheid vom 15.03.2023,
Aktenzeichen 30/Owi BD 775 633 984.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein–Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.
Dortmund, 21.03.2023

Für Herrn Oleh Markovych,

wohnhaft: CZ-36001 Karlovy Vary, Jaltská 1213, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 206, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Bescheid vom 08.02.2023,
Aktenzeichen 30/Owi CA 714 246 077.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein–Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.
Dortmund, 21.03.2023

Für Herrn Artur Matus,

wohnhaft: PL-16-200 Dabrowa Bialostocka, Generala Sulika 6A28, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 206, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Bescheid vom 07.02.2023,
Aktenzeichen 30/Owi CA 775 261 378.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein–Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.
Dortmund, 21.03.2023

Für Herrn Decebal-Silvan Militeanu,

wohnhaft: RO-800008 Galati, Str. Unirii nr 17 bl 14 sc B et 2 ap 13, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 206, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 31.01.2023,**Aktenzeichen 30/Owi CA 714 332 623.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein–Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.
Dortmund, 21.03.2023

Für Frau Ouasima El Boubsi,

zuletzt wohnhaft: 40789 Monheim Am Rhein, Hofstraße 9, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 207, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 19.12.2022,**Aktenzeichen 30/Owi AM 561 226 601.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein–Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.
Dortmund, 21.03.2023

Für Herrn Richard Siekela,

wohnhaft: SK-934 01 Levice, Konopná Ul. 4, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 204, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 15.03.2023,**Aktenzeichen 30/Owi BB 775 760 935.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein–Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.
Dortmund, 21.03.2023

Für Frau Baby Girija,

wohnhaft: NL-2022 GA Haarlem, Botterboulevard 49, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 200, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 30.01.2023,**Aktenzeichen 30/Owi AF 561 234 833.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein–Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.
Dortmund, 21.03.2023

Für Herrn Cobin Kieran,

wohnhaft: NL-1012 CE Amsterdam, Oude Hoogstraat 2 3, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 210, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Bescheid vom 31.01.2023,
Aktenzeichen 30/Owi AJ 775 254 126.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein–Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.
Dortmund, 21.03.2023

Für Herrn Jacek Mglowski,

wohnhaft: NL-5627 PG Eindhoven, Atrechtlaan 14, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 206, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Bescheid vom 06.02.2023,
Aktenzeichen 30/Owi CA 775 423 408.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein–Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.
Dortmund, 21.03.2023

Für Herrn Janusz Piotr Milosz,

wohnhaft: PL-62-730 Sketczniew, Sketczniew 68 A, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 206, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Bescheid vom 16.03.2023,
Aktenzeichen 30/Owi CA 713 829 214.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein–Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.
Dortmund, 21.03.2023

Für Herrn Nour Makkawi,

zuletzt wohnhaft: 00000 O. f. w., O. f. w. in BRD 0, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 206, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Bescheid vom 16.03.2023,
Aktenzeichen 30/Owi CA 714 395 773.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein–Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.
Dortmund, 21.03.2023

Für Frau Sandra Mairgünther,

zuletzt wohnhaft: 44145 Dortmund, Jägerstraße 5, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 507, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 10.11.2022,**Aktenzeichen 30/Owi CM 542 132 940.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein–Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.
Dortmund, 21.03.2023

Für Herrn Nikolay Atanasov,

wohnhaft: BG-4230 Asenovgrad, Drujba 46, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 206, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 02.02.2023,**Aktenzeichen 30/Owi AB 714 224 472.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein–Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.
Dortmund, 21.03.2023

Für Herrn MR Tony Mark Bentley,

wohnhaft: GB-UB10 Ickenham Uxbridge, 12 Heythrop Drive, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 206, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 17.03.2023,**Aktenzeichen 30/Owi AB 714 397 504.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein–Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.
Dortmund, 21.03.2023

Für Herrn Gabriel Florescu,

wohnhaft: RO-240015 Jud. VL Mun. Ramnicu Valcea, Str. Matei Basarab nr. 40 bl. 108 sc. A ap. 4, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 217, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 17.03.2023,**Aktenzeichen 30/Owi AE 714 397 059.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein–Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.
Dortmund, 21.03.2023

Für Herrn Ion Staicu,

wohnhaft: RO-210000 mun Târgu Jiu Gorj, Str. Minerilor Bl. 9 Sc. 3 Ap. 55 9, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 204, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 17.03.2023,**Aktenzeichen 30/Owi BB 561 241 155.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein–Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.
Dortmund, 21.03.2023

Für Herrn Henny Lambertus Even,

wohnhaft: NL-7671 ER Vriezenveen, Haarstr. 3, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 217, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 01.02.2023,**Aktenzeichen 30/Owi AE 714 343 285.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein–Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.
Dortmund, 21.03.2023

Für Herrn György Raffa,

zuletzt wohnhaft: 45525 Hattingen, Nordstraße 12, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 217, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 17.10.2022,**Aktenzeichen 30/Owi CD 714 071 463.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein–Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.
Dortmund, 21.03.2023

Für Frau Kateryna Volodimirivna Tanyenkova,

zuletzt wohnhaft: 44141 Dortmund, Märkische Str. 153, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 215, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 02.02.2023,**Aktenzeichen 30/Owi BC 714 344 893.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein–Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.
Dortmund, 21.03.2023

Für Axel Lilkendey c/o Bendianishvili,

zuletzt wohnhaft unter Proletaria Straße 6, 0100 Tbilisi Georgia, liegt bei der Stadt Dortmund – Stadtkasse und Steueramt –, Löwenstraße 11, 44122 Dortmund, Zimmer 251, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid mit Datum vom 07.09.2022 und 20.01.2023, Kassenzeichen 034 270 388 D.

Dieses Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle in der Zeit von Montag bis Dienstag von 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr und Mittwoch und Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Diese Schriftstücke sind nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, an dem Tage als zugestellt anzusehen, an dem seit dem Tage der Veröffentlichung in den Dortmunder Bekanntmachungen zwei Wochen verstrichen sind.

Durch die öffentliche Bekanntmachung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (§ 10 Abs. 2 Satz 4 LZG NRW). Dortmund, den 21.03.2023

**Stadt Dortmund
Der Oberbürgermeister**

Öffentliche Bekanntmachung

Jahresabschluss 2020 der TZ-Invest Dortmund GmbH

Die Gesellschafterversammlung der TZ-Invest Dortmund GmbH hat am 10.06.2021 den Jahresabschluss zum 31.12.2020 festgestellt.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte audalis Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, hat am 07. Mai 2021 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die TZ-Invest Dortmund GmbH

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der TZ-Invest Dortmund GmbH – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der TZ-Invest Dortmund GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2020 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der Geschäftsführung für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die Geschäftsführung ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner ist die Geschäftsführung verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist die Geschäftsführung dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist die Geschäftsführung verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist die Geschäftsführung verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen

gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der

Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 17.04.2023 bis 21.04.2023 bei der TZ-Invest Dortmund GmbH, Emil-Figge-Straße 80, 44227 Dortmund, während der üblichen Bürozeiten zur Einsichtnahme aus.

Dortmund, den 17.03.2023

TZ-Invest Dortmund GmbH

Dirk S t ü r m e r
Geschäftsführer

Öffentliche Bekanntmachung

Jahresabschluss 2021 der TZ-Invest Dortmund GmbH

Die Gesellschafterversammlung der TZ-Invest Dortmund GmbH hat am 13.06.2022 den Jahresabschluss zum 31.12.2021 festgestellt.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte audalis Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, hat am 10. Mai 2022 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die TZ-Invest Dortmund GmbH

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der TZ-Invest Dortmund GmbH – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der TZ-Invest Dortmund GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermö-

gens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2021 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der Geschäftsführung für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die Geschäftsführung ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner ist die Geschäftsführung verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist die Geschäftsführung dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist die Geschäftsführung verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist die Geschäftsführung verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 17.04.2023 bis 21.04.2023 bei der TZ-Invest Dortmund GmbH, Emil-Figge-Straße 80, 44227 Dortmund, während der üblichen Bürozeiten zur Einsichtnahme aus

Dortmund, den 17.03.2023

TZ-Invest Dortmund GmbH

Dirk S t ü r m e r
Geschäftsführer

Öffentliche Bekanntmachung

Weitere Umsetzung des Ratsbeschlusses vom 14.12.2017 zur Stärkung des Schiedsamtes

Gemäß Ziffer 4 der Verwaltungsvorschrift zu § 1 Schiedsamtsgesetz NRW erfolgt nachstehende Veröffentlichung:

Der Rat der Stadt Dortmund hat in seiner Sitzung vom 21.02.2019 beschlossen, die Anzahl der Schiedsamtbezirke bis zum 31.12.2023 sukzessive von derzeit 48 auf 27 Bezirke zu reduzieren.

Unter Berücksichtigung der aktuellen Vakanz und entsprechend dem Konzept des Ratsbeschlusses werden zum 27.03.2023 folgende Bezirke zusammengelegt:

Die bisherigen Schiedsamtbezirke 42 (Hörde I) und 44 (Hörde II + III) werden zusammengelegt. Die Bezirksnummerierung 44 wird vorerst beibehalten.

Nach Umsetzung der Neukonzeption erhält der Schiedsamtbezirk 44 die neue Nummerierung 23.

Als neue Grenze zu den benachbarten Schiedsamtbezirken wird festgelegt:

Nortkirchenstraße, ehem. Hoesch-Werk Phoenix, Ruhrallee, renaturierte Emscher, Emscherpromenade, Seydlitzstraße, Dessauerstraße, Willem-van-Vloten-Straße, Aufm Brautschatz, Verlorenes Holz, Rathenaustraße, Bunzlaustraße, Huestraße, Freie-Vogel-Straße, Seehang, Kohlensiepenstraße, Meinbergstraße, Röhrenstraße, Schüruferstraße, Hermannstraße, Am Oelpfad, An der Goymark, Thorner Straße, Danziger Straße, Hacheneyer Straße, Nortkirchenstraße.

Die jeweiligen Umsetzungen/Zusammenlegungen sind mit der örtlichen Bezirksvereinigung Dortmund im Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e. V. abgestimmt.

Das Amtsgericht Dortmund als Dienst- und Fachaufsicht hat keine Bedenken gegen dieses Vorhaben.

Dortmund, 20.03.2023

**Stadt Dortmund
Der Oberbürgermeister**

Öffentliche Bekanntmachung

Ungültigkeitserklärungen von Dienstaussweisen des FB 53

Folgende Dienstaussweise des FB 53 – Gesundheitsamt – sind verloren gegangen bzw. sind die Mitarbeiter aus dem FB 53 ausgeschieden:

Frau Yeliz Akcaoglu,	ausgestellt am 04.01.2022
Frau Angela Schröder,	ausgestellt am 11.01.2017
Herr Georg Bühmann,	ausgestellt am 07.10.2004
Herr Dr. Beate Büter,	ausgestellt am 26.05.2020
Herr Manuel Feder,	ausgestellt am 04.01.2022
Frau Christane Gierse,	ausgestellt am 04.05.2010
Herr Jan Bohrke,	ausgestellt am 04.01.2022
Frau Ute Schirmmacher,	ausgestellt am 22.06.2017
Herr Björn Sailer,	ausgestellt am 26.05.2020
Herr Uwe Stollarski,	ausgestellt am 13.07.2009.

Die vorgenannten Dienstaussweise werden hiermit für ungültig erklärt.

**Stadt Dortmund
Der Oberbürgermeister**

Öffentliche Bekanntmachung

Ordnungsbehördliche Verordnung

**der Stadt Dortmund über das Offenhalten
von Verkaufsstellen in den Stadtbezirken
Hörde am 26.03.2023, Innenstadt-West am 23.04.2023
und Aplerbeck am 07.05.2023**

vom 23.03.2023

Aufgrund des § 6 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172) – SGV. NRW. 7113 –, und der §§ 27 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Art. 7 G zur Änd. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW und zur Änd. wei-

terer Gesetze vom 23.6.2021 (GV. NRW. S. 762) – wird von der Stadt Dortmund als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Dortmund vom 23.03.2023 die nachfolgende ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Dortmund über das Offenhalten von Verkaufsstellen in den Stadtbezirken Hörde am 26.03.2023, Innenstadt-West am 23.04.2023 und Aplerbeck am 07.05.2023 erlassen:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen in den folgenden Stadtbezirken an den folgenden Sonntagen in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

Am 26.03.2023 im Stadtbezirk Hörde anlässlich des Hörder Frühlings in folgendem Teilbereich:

- Platz an der schlanken Mathilde
- Stiftsplatz (Wenzelstraße 1–7)
- Teilbereich der Hermannstraße (Hausnummer 39 bis 67 und 36 bis 52)
- Teilbereich der Hörder Rathausstraße (von Haus Nr. 1 bis einschl. Haus Nr. 16)
- Teilbereich der Alfred-Trappen-Straße (von Haus Nr. 1 bis Haus Nr. 18a)
- Friedrich-Ebert-Platz mit der Friedrich-Ebert-Straße 1–5

Der räumliche Bereich ist in der Anlage 1 kartographisch definiert. Die Anlage ist Bestandteil dieser Verordnung.

Am 23.04.2023 im Stadtbezirk Innenstadt-West anlässlich des E-Bike Festivals in folgendem Teilbereich:

- Bereich innerhalb des Wallrings

Der räumliche Bereich ist in der Anlage 2 kartographisch definiert. Die Anlage ist Bestandteil dieser Verordnung.

Am 07.05.2023 im Stadtbezirk Aplerbeck anlässlich des Aplerbecker Künstlermarktes in folgendem Teilbereich:

- ab Aplerbecker Marktplatz 6 in nördliche Richtung übergehend in die Köln-Berliner-Straße (endend Ecke Rodenbergstraße) incl. Marsbruchplatz

Der räumliche Bereich ist in der Anlage 3 kartographisch definiert. Die Anlage ist Bestandteil dieser Verordnung.

Auch das gewerbliche Anbieten außerhalb von Verkaufsstellen ist in den Grenzen des genannten Teilbereichs für die Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr erlaubt.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen dem § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 5000,00 € geahndet werden.

§ 3

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Dortmund über das Offenhalten von Verkaufsstellen in den Stadtbezirken Hörde am 26.03.2023, Innenstadt-West am 23.04.2023 und Aplerbeck am 07.05.2023 wird hiermit verkündet.

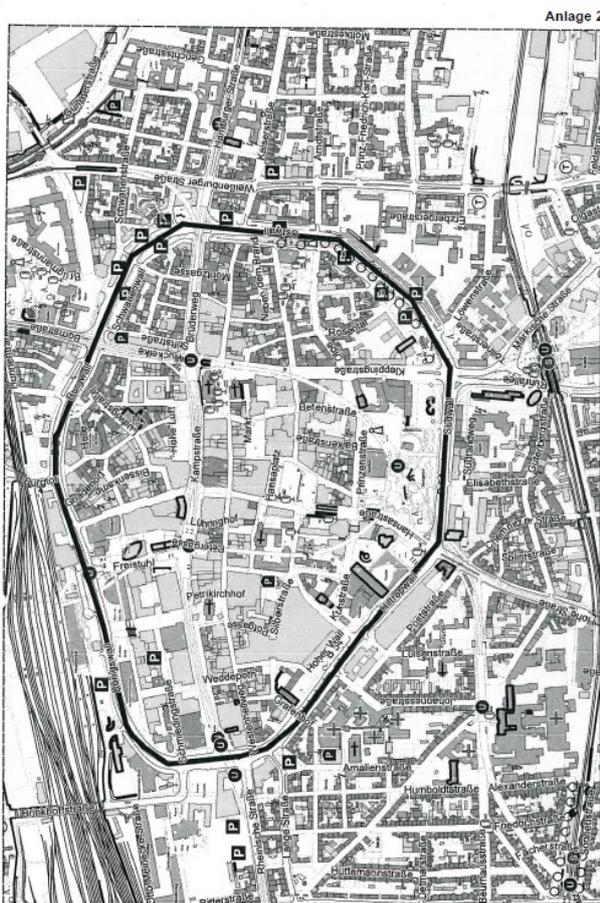
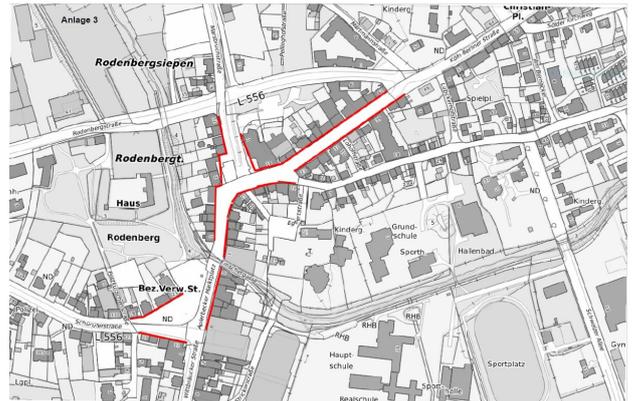
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
2. diese ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden,
3. der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Dortmund vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dortmund, den 23.03.2023

Thomas Westphal
Oberbürgermeister

Anlagen 1–4:



Öffentliche Ausschreibungen und Vergaben

Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum

Das Vergabe- und Beschaffungszentrum der Stadt Dortmund **beabsichtigt**, nachfolgend näher beschriebene **Baumaßnahme nach beschränkter Ausschreibung zu vergeben**.

Bekanntmachung gemäß VOB Teil A, § 19, Abs. 5
 Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum,
 Abt. 19/3, Viktoriastraße 15, 44135 Dortmund, Tel.:
 (0231) 50-2 82 07, Fax: (0231) 50-2 94 58, E-Mail:
 cluehrs@stadtdo.de

**Ausführung von Bauleistungen, Baumaßnahme:
 Westerholz GS, Gewerk: Containeranlage
 in Dortmund**

Art und voraussichtlicher Umfang der Arbeiten:

Containeranlage (Temporäre Aufstellung von Klassencontainern)

voraussichtlicher Ausführungszeitraum:

Baubeginn: am 10.07.2023,
Bauende: am 04.08.2023.

Die Stadt Dortmund kommt mit dieser Bekanntmachung ihrer Veröffentlichungspflicht gemäß § 19 Abs. 5 VOB/A nach. Da es sich um eine beschränkte Ausschreibung handelt, wurde der Bieterkreis bereits im Vorhinein festgelegt. Die Erweiterung des Bieterkreises ist nicht vorgesehen. Anfragen bzw. Bewerbungen von zusätzlichen Bietern können daher nur bei zukünftigen Ausschreibungen berücksichtigt werden. **Es wird darauf hingewiesen, dass zur Minimierung des Verwaltungsaufwandes auf die Versendung einer Eingangsbestätigung auf Ihre Anfrage bzw. Bewerbung verzichtet wird.**

**Stadt Dortmund
Der Oberbürgermeister**

Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum

Das Vergabe- und Beschaffungszentrum **beabsichtigt**, nachfolgend näher beschriebene **Bauleistungen durch öffentliche Ausschreibung zu vergeben.**

Bauvorhaben:

Brücherhof GS, Gewerk: Erdarbeiten für MRE

Umfang der zu vergebenden Bauleistungen:

- 30 m² Asphaltaufbruch und Entsorgung
- 16 m³ Grabenaushub
- 9 m³ Abfuhr und Entsorgung der Aushubmaterialien
- 30 m Rohrleitungsverlegung
- 7 m³ Füllsand liefern und einbauen
- 30 m² Schulhof Wiederherstellung (Asphaltbelag)

Die vollständige Bekanntmachung sowie die Vergabeunterlagen stehen für einen uneingeschränkten direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter:
<https://evergabe.nrw.de/VMPCenter>.

**Stadt Dortmund
Der Oberbürgermeister**

Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum

Das Vergabe- und Beschaffungszentrum **beabsichtigt**, nachfolgend näher beschriebene **Bauleistungen durch Offenes Verfahren zu vergeben.**

Bauvorhaben:

Johannes-Wulff-Förderschule, Gewerk: Entwässerungskanalarbeiten

Umfang der zu vergebenden Bauleistungen:

ca. 325 m ²	Abtrag bituminöse Flächen,
ca. 280 m	Kanal – davon rd. 60 m DN 250 bis DN 300 und 220 m DN 150 bis DN 200
ca. 60 m	Kabelschutzrohre
ca. 450 m ²	Aushub im Rohrgraben einschl. Fels
9	Betonschächte DN 1000
1	Anschluss an städtischen Kanal
1	Verkehrssicherung im Schulbereich

Die vollständige Bekanntmachung sowie die Vergabeunterlagen stehen für einen uneingeschränkten direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter:
<https://evergabe.nrw.de/VMPCenter>.

**Stadt Dortmund
Der Oberbürgermeister**

Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum

Das Vergabe- und Beschaffungszentrum **beabsichtigt**, nachfolgend näher beschriebene **Leistung durch ein Offenes Verfahren zu vergeben.**

Leistung:**Rahmenvertrag interaktive Displays (L123/23)**

Bei der Leistung handelt es sich um eine Rahmenvereinbarung für Großdisplays (65" und 85"+) inklusive Zubehör gemäß Leistungsbeschreibung.

Voraussichtlicher Beginn des Vertrages ist das 4. Quartal 2023. Die Laufzeit beträgt 48 Monate und endet ohne gesonderte Kündigung.

Es handelt sich um eine Gesamtvergabe.

Die vollständige Bekanntmachung sowie die Vergabeunterlagen stehen für einen uneingeschränkten direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung:
<http://evergabe.nrw.de/VMPCenter>.

**Stadt Dortmund
Der Oberbürgermeister**

Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum

Das Vergabe- und Beschaffungszentrum **beabsichtigt** nachfolgend näher beschriebene **Bauleistungen durch Offenes Verfahren zu vergeben.**

Bauvorhaben:

Erweiterung Brüder-Grimm-Grundschule, Gewerk: Heizungs-/Sanitärarbeiten

Umfang der zu vergebenden Bauleistungen:Sanitärarbeiten

- ca. 73 m SML-Abflussrohre
- ca. 118 m HT-Abflussrohr
- ca. 118 m Dämmung für HT-Abwasserrohre
- ca. 8 Entlüftungshauben Abwasserleitungen
- ca. 527 m CU-Rohr (DN 12, 15, 20, 25, 32)
- ca. 8 St Durchlauferhitzer (6,5 kW, 11 kW)
- ca. 333 m Mineraldämmung DN 12, 15, 20, 25, 32
- ca. 190 m Schlauchdämmung (DN 12, 15, 20)
- ca. 17 St Tiefspül-WCs
- ca. 7 Urinale
- ca. 18 Waschtische mit Ausstattung (Seifenspender Papierspender, Papierkorb)
- ca. 2 St Kristallspiegel/Edelstahlspiegel

Heizungsarbeiten

- ca. 50 m vorgedämmtes Rohrsystem DN50
- ca. 1.229 m Cu-Rohr (DN12, 15, 20, 25, 32, 40, 50)
- 1 Verteiler Neubau
- 2 Verteiler Bestand
- ca. 34 m Brandschutzschalen (DN12, 15, 20, 25, 32, 40, 50)
- ca. 32 St Heizkörper, Ventil-Heizwände
- ca. 17 St Ventil-Konvektoren
- ca. 200 kg Profilstahlkonstruktion

Die vollständige Bekanntmachung sowie die Vergabeunterlagen stehen für einen uneingeschränkten direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter: <https://evergabe.nrw.de/VMPCenter>.

**Stadt Dortmund
Der Oberbürgermeister**

Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum

Das Vergabe- und Beschaffungszentrum der Stadt Dortmund **hat** nachfolgend näher beschriebene **Baumaßnahme nach freihändiger Vergabe vergeben.**

Bekanntmachung gemäß VOB Teil A, § 20, Abs. 3 und gemäß Nr. 1.4 des RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie, des Innenministeriums, des Finanzministeriums, des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie und des Ministeriums für Bauen und Verkehr vom 3. Februar 2009

– AZ: 121 – 80-20/02 –

- a) Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum, Abt. 19/3, Viktoriastraße 15, 44135 Dortmund, Tel.: (0231) 50-2 82 15, Fax: (0231) 50-2 94 58, E-Mail: imehlgarten@stadtdo.de
- b) **Freihändige Vergabe**, Vergabe-Nr.: B021/23
- c) **Ausführung von Bauleistungen, Baumaßnahme: JFS Derne, Gewerk: Metallbauarbeiten**
- d) in Dortmund
- e) **Beauftragtes Unternehmen: Riedel & Söhne GmbH & Co. KG, Sitz: 44225 Dortmund**

**Stadt Dortmund
Der Oberbürgermeister**

Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum

Das Vergabe- und Beschaffungszentrum **beabsichtigt**, nachfolgend näher beschriebene **Dienstleistung durch eine Verhandlungsvergabe mit Teilnahmewettbewerb nach UVgO zu vergeben:**

„Klimaneutrale Baustandards der Stadt Dortmund“.

Die vollständige Bekanntmachung sowie der Bewerberbogen stehen für einen uneingeschränkten direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter: <https://evergabe.nrw.de/VMPCenter>.

**Stadt Dortmund
Der Oberbürgermeister**

Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum

Das Vergabe- und Beschaffungszentrum der Stadt Dortmund **beabsichtigt**, nachfolgend näher beschriebene **Leistung nach öffentlicher Ausschreibung zu vergeben.**

Ausschreibung:

„Lieferung von Großschirmkonstruktionen für die Fan Zone Dortmund auf dem Friedensplatz während der UEFA EURO 2024“ L130/23

Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 1 UVgO

- a) **Bezeichnung und Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle:**

Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum, 19/2, Viktoriastraße 15, 44122 Dortmund.

Bezeichnung und Anschrift der den Zuschlag erteilenden Stelle:

Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum, 19/2, Viktoriastraße 15, 44122 Dortmund.

Bezeichnung und Anschrift der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind:

Ausschließlich elektronisch auf dem Vergabemarktplatz Metropole Ruhr: unter www.evergabe.nrw.de

Im Rahmen der elektronischen Kommunikation ist die Verwendung von Instrumenten und Vorrichtungen erforderlich, die nicht allgemein verfügbar sind. Ein uneingeschränkter und vollständiger direkter Zugang zu diesen Instrumenten und Vorrichtungen ist gebührenfrei möglich unter: www.evergabe.nrw.de

b) Art der Vergabe:

Öffentliche Ausschreibung nach der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO).

c) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind:

Angebote sind ausschließlich elektronisch einzureichen.

d) Art und Umfang der Leistung:

Bei der auszuschreibenden Leistung handelt es sich um die Lieferung und Montage zweier Schirmkonstruktionen gemäß Leistungsbeschreibung.

Ort der Leistungserbringung:

Dortmund.

e) Anzahl, Größe und Art der einzelnen Lose:

1 (Gesamtvergabe)

f) Zulassung von Nebenangeboten:

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

g) Etwaige Bestimmungen über die Ausführungsfrist:

siehe Vergabeunterlagen.

h) Bezeichnung und Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können:

Elektronische Bereitstellung auf dem Vergabemarktplatz Metropole Ruhr (Zu den unter <http://www.vergabe.metropoleruhr.de/VMPSatellite/> genannten Nutzungsbedingungen können die Vergabeunterlagen kostenlos angefordert und heruntergeladen und Nachrichten der Vergabestelle eingesehen werden.)

i) Angebotsfrist: 07.04.2023, 20.00 Uhr

Bindefrist: 29.05.2023

j) Höhe etwa geforderter Sicherheitsleistungen:

keine.

k) Wesentliche Zahlungsbedingungen oder Angabe der Unterlagen, in denen sie enthalten sind:

siehe Vergabeunterlagen; VOL/B

l) Mit dem Angebot oder Teilnahmeantrag vorzulegende Unterlagen, die für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters verlangt werden:

Nach gesonderter Aufforderung durch die Vergabestelle sind vom Bieter Angaben zu machen und Erklärungen abzugeben. Die Aufforderung durch die Vergabestelle erfolgt erst nach Angebotsöffnung. Die Angaben und Erklärungen können per Brief, Fax oder E-Mail an die Vergabestelle gesandt werden:

- Erklärung über die Eintragung in das Berufsregister, z. B. Handwerkskammer, Industrie- und Handelskammer am Sitz des Unternehmens oder gleichwertiger Nachweis zur erlaubten Berufsausübung
- Erklärung, über den Gesamtumsatz des Unternehmens, sowie den Umsatz in dem Tätigkeitsbereich des Auftrages, jeweils bezogen auf die letzten drei Geschäftsjahre.
- Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes über abgeführte Steuern (nicht älter als 6 Monate)
- Eine Liste der in den letzten drei Jahren erbrachten wesentlichen Liefer- oder Dienstleistungen mit mindestens 3 Projekten gleichen Umfangs, mit Angabe des Werts, des Liefer- beziehungsweise Erbringungszeitpunkts sowie des öffentlichen oder privaten Empfängers.
- Erklärung, aus der die durchschnittlich jährliche Beschäftigtenzahl des Unternehmens und die Zahl seiner Führungskräfte in den letzten drei Jahren ersichtlich sind.
- Der/die Auftragnehmer*in wird zur Absicherung vor Schäden aus der Verletzung von Verkehrssicherungspflichten eine Haftpflichtversicherung abschließen (Deckungssummen: min. 2.500.000,00 € für Personenschäden; min. 2.500.000,00 € für sonstige Schäden).

Eine Marktteilnahme von weniger als 3 Jahren ist zulässig, wenn die Eignung in vergleichbarer Weise nachgewiesen werden kann.

Die Vergabestelle behält sich vor, die abgegebenen Angaben und Erklärungen zu überprüfen. Hierzu verlangt sie vom Bieter die Vorlage entsprechender Bescheinigungen (z. B. von Handwerkskammer, Industrie- und Handelskammer, Finanzamt, Krankenkasse). Kopien der verlangten Bescheinigungen sind zugelassen. Dieses gilt auch, wenn das Original den Vermerk "Nur im Original oder als beglaubigte Kopie" trägt.

Präqualifizierte Unternehmen können anstelle der verlangten Unterlagen und Angaben den Namen und das Ordnungsmerkmal angeben, unter der sie bei einer Präqualifizierungsstelle eingetragen sind.

Zusätzliche Angaben:

Der Auftraggeber ist an die Bestimmungen des Runderrlasses des Innenministeriums Nordrhein-Westfalen „Verhütung und Bekämpfung von Korruption in der öffentlichen Verwaltung“ vom 26.04.2005 – IR 12.2.2006-Nr. 3.1 und 3.3 gebunden.

Der Auftraggeber wird bei Aufträgen ab einer Auftragssumme von 30.000,00 € für den Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, den Nachunternehmer und den Verleiher von Arbeitskräften einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister beim Bundesamt für Justiz anfordern.

Subunternehmer:

Bei der Beauftragung von Subunternehmen oder der sonstigen Einschaltung Dritter können sich die Bieter zum Nachweis Ihrer Leistungsfähigkeit und Fachkunde auch dieser Unternehmen bedienen. Bei Angebotsabgabe in Verbindung mit einem Subunternehmer ist eine Verpflichtungserklärung über das Bereitstellen entsprechender Mittel zur Auftragserfüllung einzureichen. Darüber hinaus ist von den Bietern anzugeben, in welcher Höhe sie beabsichtigen, Leistungen an Subunternehmen zu vergeben.

Bietergemeinschaften:

Die Anforderungen an Bietergemeinschaften sind den Vergabeunterlagen zu entnehmen

- m) **Höhe der Kosten für Vervielfältigungen der Vergabeunterlagen bei Öffentlichen Ausschreibungen:**

Der Download der Vergabeunterlagen ist kostenlos

- n) **Angabe der Zuschlagskriterien:**
niedrigster Preis

**Stadt Dortmund
Der Oberbürgermeister**